

SATZUNG

der Gemeinde Hupperath

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 12. Januar 2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hupperath, den 12. Januar 2011

Ortsgemeinde Hupperath

gez. Werner Dresen (S)

Ortsbürgermeister

A n l a g e
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hupperath

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit
 - a) für eine Reihengrabstätte 1.500,00 €
 - aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
 - b) für eine Urnenreihengrabstätte 900,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Tiefgrabstätte 450,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a) bei späterer Bestattung je Jahr für eine Tiefgrabstätte 20,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
- d) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 200,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen.

Für die hierbei entstehenden Kosten werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 €
2. Doppelgräber als Tiefgräber (§ 14 Friedhofssatzung)	
für die erste Beisetzung	400,00 €
für die zweite Beisetzung	300,00 €
3. Urnengräber je Beisetzung	125,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	40,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 €
2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt	25,00 €